

Fragenkatalog zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“

Fragenkatalog: Verwertungsgesellschaften (Abk. VG)

1. Wahrgenommene Rechte

Zu Frage 1.1

Die GEMA nimmt die ihr von den Berechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen von § 1 des Berechtigungsvertrages übertragenen Nutzungsrechte wahr. Der vollständige Text von § 1 Berechtigungsvertrag ist als **Anlage 1** beigelegt (die Nummerierung entspricht der Nummerierung in § 1 Berechtigungsvertrag).

Zu Frage 1.2

Die GEMA nimmt folgende gesetzlichen Vergütungsansprüche wahr:

- Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 UrhG für die Kabelweitersendung. Dieser Anspruch geht als Teil des Senderechts nach § 1 lit. b und lit. d Berechtigungsvertrag auf die GEMA über (Staudt, in: Kreile/Becker/Riesenhuber, Recht und Praxis der GEMA, Kapitel 10, Rn. 247) und ist im Berechtigungsvertrag deshalb nicht gesondert aufgeführt;
- Die Vergütungsansprüche aus §§ 27 Abs. 1 und 2, 52a sowie 54, 54d Abs. 1, 54e, 54f, 54g und 54h UrhG; dazu gehören die Vergütungsansprüche aus § 27 Abs. 2 UrhG für Musiknoten (§ 1 lit. h vorletzter Absatz BerV)

Sämtliche der vorgenannten Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Fragen 1.3 und 1.3.1

Der GEMA werden Rechte nicht nur im Berechtigungsvertrag übertragen, sondern auch in folgenden Verträgen:

- Gegenseitigkeitsverträge für das Auslandsrepertoire

In den mit ausländischen Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen wird der GEMA das Repertoire der Mitglieder dieser Gesellschaften zur Wahrnehmung in Deutschland übertragen.

- Mandatsverträge für dramatisch-musikalische Werke:

Die Rechte zur zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Weiterverbreitung dramatisch-musikalischer Werke in Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Sinne und im Umfang der EG-Richtlinie 93/83 vom 27.09.1993 werden der GEMA von den betroffenen Berechtigten durch gesondertes Mandat übertra-

gen (s. dazu § 1 lit. b und lit. d Berechtigungsvertrag, Fußnote 2 sowie Muster eines Mandatsvertrags, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, Seite 469). Grundsätzlich nimmt die GEMA keine Rechte an dramatisch-musikalischen Werken wahr. Da jedoch der Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, werden die Rechte nach § 20d UrhG für dramatisch-musikalische Werke der GEMA eingeräumt.

Zu Frage 1.4

Die Marktbedeutung des über Gegenseitigkeitsverträge (sowie zusätzlich auch über Subverlagsverträge) von der GEMA wahrgenommenen ausländischen Repertoires (Auslandswerke in diesem Sinne sind Werke, an denen kein Komponist der GEMA beteiligt ist) ist erheblich. Sie ist in den wichtigsten Nutzungsbereichen unterschiedlich und stellt sich bezogen auf die Ausschüttung der GEMA im Geschäftsjahr 2005 überschlägig wie folgt dar:

- Hörfunksendung:

Anteil des GEMA-Repertoires	27,25%
Anteil des ausländischen Repertoires	72,75%

- Fernsehsendung:

Anteil des GEMA-Repertoires	55,03%
Anteil des ausländischen Repertoires	44,97%

- Live-Musikveranstaltungen:

Anteil des GEMA-Repertoires	49,50%
Anteil des ausländischen Repertoires	50,50%

- Ton- und Bildtonträger

Anteil des GEMA-Repertoires	42,60%
Anteil des ausländischen Repertoires	57,40%

Die über Mandatsverträge für dramatisch-musikalische Werke eingebrachten Rechte sind in der GEMA wirtschaftlich ohne Bedeutung.

Zu Frage 1.5

Die GEMA nimmt folgende Vergütungsansprüche gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften wahr:

- Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG: zusammen mit den in der Zentralstelle für Videovermietung (ZVV) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften (s. dazu Gesellschaftsvertrag der ZVV, abgedruckt im GEMA Jahrbuch 2006/2007, S. 499);
- Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG: zusammen mit den in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) zusammengeschlossenen Verwertungsgesell-

schaften (s. dazu Gesellschaftsvertrag der ZBT, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 294);

- Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG: zusammen mit den in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften (s. Gesellschaftsvertrag der ZPÜ, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 496).

Zu Frage 1.6

Gemäß § 1 des Berechtigungsvertrages werden die GEMA die Rechte grundsätzlich „für alle Länder“, d.h. also weltweit zur Wahrnehmung eingeräumt. Die Berechtigten haben jedoch gemäß § 16 des Berechtigungsvertrages die Möglichkeit, bestimmte Länder von der Rechteübertragung auszunehmen.

Soweit der GEMA danach urheberrechtliche Nutzungsrechte von ihren Berechtigten auch für andere Länder eingeräumt sind, kann die GEMA für ihr eigenes Repertoire grenzüberschreitend Nutzungsrechte vergeben. Die Gegenseitigkeitsverträge stehen dem nicht entgegen, da die Rechteeinräumung an andere Verwertungsgesellschaften nicht exklusiv erfolgt (s. dazu Mustervertrag im EU-Bereich für das Aufführungsrecht gemäß CISAC-Standardvertrag, Art. 1, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 241 sowie Mustervertrag im EU-Bereich für das Vervielfältigungsrecht gem. BIEM-Standardvertrag Art. 1 Abs. 1, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 251).

Die durch das Urheberrechtsgesetz begründeten gesetzlichen Vergütungsansprüche beziehen sich allein auf Nutzungshandlungen im Inland. Soweit auch in anderen Ländern gesetzliche Vergütungsansprüche bestehen, werden diese über die Gegenseitigkeitsverträge durch die Schwestergesellschaften geltend gemacht.

2. Berechtigte

Zu Frage 2.1

An der sich gemäß dem Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht ergebenden Ausschüttung sind Komponisten, Bearbeiter, Textdichter und Verleger bezugsberechtigt (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allg. Grundsätze, § 5 Ziff. 1).

An der sich gemäß dem Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht ergebenden Ausschüttung sind Komponisten, Bearbeiter eines im Original urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werkes, Textdichter und Verleger bezugsberechtigt (Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht, Allg. Grundsätze, § 4 Abs. 1).

Von den genannten Personengruppen sind nur Komponisten, Textdichter und Bearbeiter nach dem Urheberrechtsgesetz „originär“ berechtigt.

Zu Frage 2.2

Die Satzung der GEMA unterscheidet ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und angeschlossene Mitglieder (§ 6 Ziff.1 der Satzung; abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 163). Dabei besitzt die Unterscheidung zwischen außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern keine rechtliche Bedeutung: Beide Gruppen haben nach der Satzung exakt die gleichen Rechte.

Während es sich bei den ordentlichen Mitgliedern um Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts handelt, denen die hierfür kennzeichnenden Mitwirkungsrechte zustehen, so insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, handelt es sich sowohl bei den außerordentlichen als auch den angeschlossenen Mitgliedern nicht um Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder sind der GEMA nur schuldrechtlich durch Abschluss des Berechtigungsvertrages verbunden. Der Status der ordentlichen Mitgliedschaft wird an bestimmte Mindestaufkommen geknüpft (§ 7 Ziff.1 der Satzung, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S.164).

Per 31.12.2005 hatte die GEMA insgesamt 61.942 Mitglieder, davon

- 2 953 ordentliche Mitglieder
- 6.303 außerordentliche Mitglieder
- 52.686 angeschlossene Mitglieder.

Zu Frage 2.3

Im Einklang mit der Regelung in § 6 Abs. 1 UrhWG nimmt die GEMA Rechte und Ansprüche von Berechtigten wahr, wenn diese Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Ausländer werden bei der Verteilung in gleicher Weise berücksichtigt wie deutsche Staatsangehörige, da die Verteilungspläne der GEMA für alle Berechtigten einheitlich gelten.

Zu Frage 2.4

Komponisten und Textdichter schließen in der Praxis häufig Verlagsverträge ab. Dies ist jedoch nicht zwingend. Eine große Zahl der von der GEMA wahrgenommenen Werke ist nicht verlegt.

Zu Frage 2.5

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe des § 8 UrhWG hat die GEMA eine Sozialkasse eingerichtet. Die GEMA-Sozialkasse gewährt insbesondere Leistungen im Alter sowie bei Krankheit, Unfällen und sonstigen Fällen der Not, ferner ein Sterbegeld beim Tode ordentlicher Mitglieder (Satzung der GEMA-Sozialkasse, § 2 Abs. 2, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 379). Es können jedoch auch angeschlossene und außerordentliche Mitglieder einmalige Leistungen erhalten (Satzung der GEMA-Sozialkasse, § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2).

Ordentliche Mitglieder erhalten außerdem unter bestimmten Voraussetzungen im Alter Zuwendungen, wenn sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben (so genannte Alterssicherung). Die Alterssicherung wird teilweise durch die für soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel finanziert (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allg. Grundsätze, § 1 Ziff. 4a Abs. 2 Satz 1), im Übrigen jedoch durch Zahlungen der ordentlichen Mitglieder. Diese stellen ihre Anteile am so genannten Ausfall dem Alterssicherungsfonds zur Verfügung (s. Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, Ziff. 1 Abs. 1, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 355; Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E, § 2, abdruckt im GEMA-Jahrbuch S. 356; Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E, Ziff. 1, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 359; Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, I. Abs. 1, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 367).

Zu Frage 2.6

Die nach der Satzung der GEMA-Sozialkasse vorgesehenen Leistungen setzen voraus, dass die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Leistungsgewährung besteht. Sofern ein Mitglied nur einzelne oder sämtliche zur Wahrnehmung eingeräumte Rechte zurückruft, kann sich dies insoweit auf die Höhe der Leistungen der GEMA Sozialkasse auswirken, als diese Leistungen auf das Durchschnittsaufkommen eines Mitglieds als Bezugsgröße abstellen (s. z.B. Satzung der GEMA-Sozialkasse § 8).

Für die Leistungen der Alterssicherung gilt das vorstehend zur Sozialkasse Gesagte entsprechend.

3. Organisationsstruktur

Zu Frage 3.1

Die wichtigsten Entscheidungsgremien der GEMA sind die Vereinsorgane, d.h. also die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, der Aufsichtsrat und der Vorstand der GEMA (s. Satzung der GEMA § 5).

Zu Frage 3.2

Da in Fragen 3.5 und 3.6 auf Nichtmitglieder abgestellt wird, beziehen wir diese Frage nur auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA (siehe dazu und zur Unterscheidung von den übrigen Berechtigten oben 2.2.)

Die Mitgliederversammlung der GEMA entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten (Satzung der GEMA, § 10 Ziffer 6). In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht (Satzung der GEMA § 10 Ziff. 2), während die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder über insgesamt 34 Delegierte vertreten werden (siehe dazu nachstehend 3.5 und 3.6.).

Die Beteiligung der GEMA-Mitglieder 2005 am Ergebnis 2004 hat sich wie folgt dargestellt:

- Ordentliche Mitglieder	EUR 210,431 Mio. (62,91%)
- Außerordentliche Mitglieder	EUR 22,785 Mio. (6,81%)
- Angeschlossene Mitglieder	EUR 76,198 Mio. (22,78%)
- Rechtsnachfolger	<u>EUR 25.092 Mio. (7,50%)</u>
Gesamtsumme	EUR 334.506 Mio. (100,00%)

Die alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Mitglieder für die Regelung der Vereinsangelegenheiten entspricht dem in § 6 Abs. 2 UrhWG vorgesehenen Modell, das zur angemessenen Wahrung der Interessen derjenigen Berechtigten, die nicht als (ordentliche) Mitglieder aufgenommen werden, eine gemeinsame Vertretung vorsieht. Diese Konstruktion beruht auf dem auch in der amtlichen Begründung zum UrhWG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers. Danach sollte eine Verwertungsgesellschaft so organisiert sein, dass die kleine Zahl der wirtschaftlich erfolgreichen Urheber nicht durch die wesentlich größere Zahl der wirtschaftlich weniger erfolgreichen Urheber majorisiert wird:

„Es gibt zahlreiche Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen. Müßte die Verwertungsgesellschaft diesen allen volle Mitgliedschaftsrechte gewähren, so würden sie die verhältnismäßig kleine Zahl der Urheber oder Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaft bilden, majorisieren können und einen Einfluß erhalten, der außer Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Rechte stände.“ (aus: Dokumentation zur deutschen Urheberrechtsreform, S. 280).

Der Aufsichtsrat der GEMA besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 6 Komponisten, 5 Verleger und 4 Textdichter sein müssen (Satzung der GEMA, § 13 Ziff. 1). Dies entspricht dem gesamtwirtschaftlichen Gewicht.

Zu Frage 3.3

Da in Fragen 3.5 und 3.6 auf Nichtmitglieder abgestellt wird, beziehen wir diese Frage nur auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA (siehe dazu und zur Unterscheidung von den übrigen Berechtigten oben 2.2.)

In der Mitgliederversammlung der GEMA hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe seines Aufkommens eine Stimme (Satzung der GEMA § 10, Ziffer 7). In der Mitgliederversammlung wird nach einem so genannten Kuriensystem abgestimmt, welches verhindert, dass eine der drei Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter oder Verleger durch die anderen Berufsgruppen überstimmt wird. Insoweit gilt nach § 11 lit. b der Satzung folgendes:

„Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden getrennt nach Berufsgruppen beschlossen, wobei jede Berufsgruppe eine Stimme hat und Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nur wirksam sind,

wenn Einstimmigkeit der 3 Berufsgruppen vorliegt. Innerhalb der Berufsgruppen erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass zu jedem Beschluss 2/3-Mehrheit erforderlich ist.“

Für die Abstimmung im Aufsichtsrat gilt § 13 Ziffer 6 der Satzung. Nach S. 2 dieser Regelung können die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten, wenn sie einstimmig eine Meinung vertreten, von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

Zu Frage 3.4

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB und hat somit nur Mitglieder, keine Gesellschafter. Berufsverbände oder Gewerkschaften spielen in den Gremien der GEMA keine Rolle.

Zu Frage 3.5

Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder (siehe dazu oben 2.2.) führen eine eigene Versammlung durch. Diese Versammlung wählt alle 3 Jahre getrennt nach Berufsgruppen 34 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Diese Delegierten sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder berechtigt und haben dort das aktive Stimmrecht und – mit Ausnahme des passiven Wahlrechts - alle sonstigen Rechte der ordentlichen Mitglieder (Satzung der GEMA, § 12).

Zu Frage 3.6

Es liegt aufgrund der großen Zahl der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der GEMA auf der Hand, dass diese insgesamt ein hohes Aufkommen erreichen (siehe zu den Mitgliedszahlen oben 2.2, zu den Beteiligungsverhältnissen am Ergebnis 2004 oben 3.2.). Dagegen ist das Aufkommen der einzelnen außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder niedrig, wie bereits die in der Satzung für die Erlangung des Status der ordentlichen Mitgliedschaft vorgesehenen Aufkommengrenzen deutlich machen (siehe Satzung der GEMA, § 7 Ziff. 1).

Damit bei dieser Sachlage nicht eine Majorisierung der (ordentlichen) Mitglieder durch die übrigen Berechtigten erfolgt, hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 6 Abs. 2 UrhWG bewusst davon abgesehen, die Vertretung der nicht als (ordentliche) Mitglieder aufgenommenen Berechtigten proportional zu ihrem wirtschaftlichen Aufkommen auszugestalten (siehe dazu oben 3.2.). Die bei der GEMA gebildete gemeinsame Vertretung über Delegierte entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Abs. 2 UrhWG.

Zu Frage 3.7

Auf nationaler Ebene hat sich die GEMA mit anderen Verwertungsgesellschaften in den BGB-Gesellschaften ZPÜ, ZVV und ZBT zusammengeschlossen (siehe dazu oben 1.5).

Auf internationaler Ebene ist die GEMA Mitglied des BIEM (Bureau International des Sociétés gerant les Droits d'Enregistrement et de Réproduction mécanique), Mitglied der CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) und Mitglied der GESAC (Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs).

Die GEMA ist ferner bei Fasttrack (siehe <http://www.fasttrackdcn.net>). Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von 12 Verwertungsgesellschaften, dessen Zweck die Entwicklung technischer Systeme zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften ist.

Zu Frage 3.8

Zur Mitgliedschaft der GEMA im BIEM

Die Beschlüsse des BIEM sind gemäß der BIEM-Satzung bindend. Im Falle von Tarifbeschlüssen sind sie für die GEMA Verhandlungsgrundlage mit den Nutzern.

Zur Mitgliedschaft der GEMA in der CISAC

Wesentliche Zielsetzungen der CISAC auf nationaler wie auf internationaler Ebene sind der Schutz der Interessen der Urhebergemeinschaft und der Schutz des geistigen Eigentums der Urhebergemeinschaft. Insbesondere sorgen die CISAC und ihre Mitglieder für die effiziente Einziehung und Verteilung der Vergütungen sowie für die Koordination und Standardisierung des internationalen Dokumentations- und Abrechnungsverkehrs. Zur Erreichung dieses Ziels wurde ein aus verschiedenen Elementen bestehendes Common Information System (CIS) entwickelt. Die (für Musik-Verwertungsgesellschaften) wichtigsten, bereits implementierten bzw. noch in der Implementierungsphase befindlichen CIS-Elemente sind u.a.:

- *IPI* (Interested Parties Information) – Identifizierungscode eines Berechtigten und seiner Gesellschaftszugehörigkeit mit Angaben über die Art der Tätigkeit (Komponist, Textautor, Buch-/Musikverleger, Schriftsteller, Drehbuchautor, Regisseur, Bildhauer etc.) und Umfang der Rechtvergabe (z. B. Aufführungs-, mechanisches Vervielfältigungsrecht, sog. großes/kleines Recht etc.);
- *ISWC* (International Standard Work Code) – Identifizierungscode für ein Werk der Musik mit Angabe des Titels, der Berechtigten und Anteile;
- *ASI* (Agreement System Information) – Identifizierungscode für territorial und befristete Nutzungsvereinbarungen von Verlagskatalogen (sog. Generalverträge);
- *TIS* (Territory Information System) – Identifizierungscode für Länder und Gebiete;

- *CRD* (Common Royalty Distribution) – Standardisierung der internationalen Abrechnungsformate.
- *AVI* (Audiovisual Index) – System für die Suche und Anforderung von Dokumentation (cue sheets) audiovisueller Werke.

Weitere CIS-Elemente sind in Vorbereitung. Die GEMA und andere CISAC-Gesellschaften haben via CIS-Net heute elektronischen Zugang zu den Dokumentationsystemen der meisten europäischen und führenden Gesellschaften in Übersee. Die Anwendung der von der CISAC genehmigten CIS-Elemente und der professionellen Regeln für den internationalen Dokumentations- und Abrechnungsverkehr ist für die GEMA, die maßgeblich an diesen Entwicklungen beteiligt war und ist, Teil der täglichen Praxis.

4. Tarifsetzung

Zu Frage 4.1

Die Tarife der GEMA werden vom Aufsichtsrat beschlossen (Satzung der GEMA § 13 Ziff. 3 Abs. 2).

Zur Vorbereitung der Beschlüsse ist ein Tarifausschuss gebildet (siehe Geschäftsordnung für den Tarifausschuss, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2006/2007, S. 276)

Zu Frage 4.2

Die GEMA ist bei der Festsetzung der Tarife grundsätzlich autonom. Sie ist jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden, die sich aus dem UrhWG, insbesondere aus § 13 UrhWG, ergeben.

In der Praxis beruhen die Vergütungen der GEMA ganz überwiegend jedoch nicht auf den von der GEMA einseitig aufgestellten Tarifen, sondern auf Gesamtverträgen mit Nutzerverbänden, die entweder einvernehmlich zustande kommen oder aber - in Ausnahmefällen - von der Schiedsstelle beim DPMA oder von den ordentlichen Gerichten festgesetzt werden.

In den einvernehmlich zustande kommenden Gesamtverträgen werden entweder die von der GEMA aufgestellten Tarife übernommen, oder aber es werden die Vergütungen individuell ausgehandelt. Im letzteren Fall gelten diese Vergütungssätze als Tarife (§ 13 Abs. 1 S. 2 UrhWG).

Zu Frage 4.3

Nein

Zu Frage 4.4

Nein

Zu Frage 4.5 und 4.6

Die GEMA unterscheidet grundsätzlich zwischen sog. Normalvergütungssätzen und Vorzugsvergütungssätzen. Den Vorzugsvergütungssätzen liegt ein Gesamtvertrag zugrunde. Die GEMA hat beispielsweise für den Bereich gemeinnütziger, ehrenamtlich geführter Vereine in großem Umfang Gesamtverträge abgeschlossen. Aufgrund der Gesamtverträge erhält der Nutzer einen Nachlass von 20 % auf die Normalvergütungssätze eingeräumt. Teilweise werden aus sozialen und kulturellen Gründen weitere Nachlässe gewährt. So erhalten z.B. Krankenhäuser für die Wiedergabe von Musik in Aufenthaltsräumen einen zusätzlichen Nachlass von 15 %.

Für bestimmte soziale Sachverhalte hat die GEMA weitere Nachlässe vorgesehen. Die besonders häufig beanspruchten Vergütungssätze U-VK für die Wiedergabe von Live-Musik und M-U (Wiedergabe von mechanischer Musik) ermäßigen sich z.B. wie folgt:

- 20 % für gesellige Veranstaltungen von Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Vereinigungen, wenn der Reinertrag satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird;
- 20 % für gesellige Veranstaltungen von Gewerkschaften, die Ende April oder Anfang Mai anlässlich des Tages der Arbeit durchgeführt werden;
- 33 1/3 % für gesellige Veranstaltungen des Roten Kreuzes, wenn der Reinertrag bestimmungsgemäß den Zwecken des Roten Kreuzes zufließt.

Für den Jugendtarif WR-OKJE im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit hat die GEMA im Jahre 2005 den Bayerischen Rockpreis „PICK UP 2004“ erhalten. Mit diesem Tarif soll der Maßgabe des § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG Rechnung getragen und die gesellschaftliche Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden. Die GEMA leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags nach §§ 11 bis 13 SGB VIII.

Im Bereich Tonträger-, Bildtonträger-, Multimedia-Offline- und Multimedia-Online-Nutzungen finden jeweils die günstigsten Tarife, in der Regel die Gesamtvertragstarife Anwendung.

Zu Frage 4.6

Von den Tarifen wird grundsätzlich nicht abgewichen. Dies erfolgt lediglich dann, wenn es zu einer grob unangemessenen Vergütung kommen sollte. Es handelt sich um absolute Ausnahmefälle.

Zu Frage 4.7 und 4.8

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG entfällt in bestimmten Fällen die Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UrhG. Eines Antrags bedarf es hierzu nicht. Zahlen hierzu liegen also nicht vor.

Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG wird von der GEMA im Rahmen ihrer Rechtewahrnehmung unaufgefordert und regelmäßig beachtet. Es gibt hierzu unter den Beteiligten nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG keinen Streit.

Zu Frage 4.9

Musiknutzungen im Sinne der §§ 19, 21, 22 UrhG

Im Bereich der Musiknutzungen im Sinne der §§ 19, 21, 22 UrhG (v.a. also Veranstaltungen von Live-Musik, Filmvorführungen und Wiedergabe von Ton- und Bildtonträgern bzw. von Hörfunk- und Fernsehsendungen) verwendet die GEMA das hier als **Anlage 2** beigefügte Muster eines Gesamtvertrags. Siehe zu den in den Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungen oben 4.2.

In bestimmten Ausnahmefällen schließt die GEMA mit Nutzern Pauschalvereinbarungen ab. Hierbei wird durch die Bezahlung einer festgelegten Summe eine Vielzahl von Musiknutzungen für einen bestimmten Zeitraum abgegolten. Derartige Pauschalverträge bestehen z.B. mit den Kirchen oder aber, insbesondere um den Besonderheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegenzukommen, auf dem Gebiet der Heimat- und Trachtenpflege mit verschiedenen Musikbünden.

Tonträger-, Bildtonträger-, Multimedia-Offline- und Multimedia-Online-Nutzungen, ausgenommen Website-Nutzungen:

Die Gesamtverträge mit den Verbänden sowie die in dem Gesamtvertrag integrierten Einzelverträge mit den Verbandsmitgliedern beruhen auf § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG. Es ist eine Prozentvergütung vom Preis mit bestimmten Mindestvergütungen vorgesehen.

Website-Nutzungen:

Es gibt in dem Bereich keine Gesamtverträge. Die Tarife beruhen auf § 13 Abs.3 Satz 2 UrhWG und sehen Vergütungen je Werk abhängig vom Umfang der Musiknutzung vor.

Zu Frage 4.10

Die GEMA hat in den einzelnen Bereichen Gesamtverträge in folgender Zahl abgeschlossen:

Musiknutzungen im Sinne der §§ 19, 21, 22 UrhG: ca. 450	
Tonträgergesamtverträge:	5
Musikvideogesaamtverträge:	1
Filmvideogesaamtverträge:	1
Multimedia-Offline-Gesamtverträge:	1
Hörbuchgesamtverträge:	1

Zu Frage 4.11

Mit Beschluss vom 01.09.1978 (Az.: Sch-Urh 2/76) hat die Schiedsstelle entschieden, dass eine gewisse Anzahl von Nutzern Mitglied eines potentiellen Gesamtvertragspartners sein muss, damit der GEMA der Abschluss eines Gesamtvertrages zumutbar ist. 6 Mitglieder sind nach Ansicht der Schiedsstelle nicht ausreichend, selbst wenn durch diese eine Abdeckung des Gesamtmarktes gewährleistet ist.

In einem späteren Rechtsstreit, betreffend die Gesamtvertragsfähigkeit einer Vereinigung von Filmtheaterbetrieben, hat das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 21.12.1989, Az. 6 AR 6/89, veröffentlicht in GRUR 90, S. 358, festgestellt, dass es der GEMA zumutbar ist, Gesamtverträge mit solchen Verbänden zu vereinbaren, deren Anzahl an Musik nutzenden Mitgliedern 40 übersteigt. Dieser Entscheidung folgend schließt die GEMA im Bereich Außendienst, also jenem Bereich, in dem eine Vielzahl von verschiedenartigen Nutzungen erfolgt, Gesamtverträge mit solchen Vereinigungen ab, bei denen mehr als 40 Mitglieder regelmäßig Werke aus dem Repertoire der GEMA nutzen.

Im Bereich der industriellen Herstellung von (Bild-)Tonträgern betrachtet die GEMA dagegen bereits eine Nutzervereinigung mit 20 Mitgliedern als gesamtvertragsfähig, wenn durch diese eine hohe Marktabdeckung (mindestens 40 %) gegeben ist.

Zu Frage 4.12

Nach § 12 UrhWG ist einer Verwertungsgesellschaft der Abschluss eines Gesamtvertrags mit einer Vereinigung, deren Mitglieder nach dem UrhG geschützte Werke oder Leistungen nutzen, nicht zumutbar, wenn die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat. Im Falle einer solchen Weigerung kann ein Nutzer ein Schiedsstellenverfahren einleiten.

Die GEMA hat von der vorgenannten Möglichkeit in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht, so zuletzt im Falle der Deutschen IFPI. Die IFPI hatte von der GEMA den Abschluss eines Gesamtvertrages für den Internetvertrieb von Musikdateien verlangt. Da die IFPI allenfalls 3 bis 5 Mitglieder hatte, die als Content-Provider tätig waren, hat die GEMA den Abschluss des Gesamtvertrages abgelehnt. Die Schiedsstelle beim DPMA hat diese Angelegenheit im Sinne der von der GEMA vertretenen Rechtsauffassung entschieden und in ihrer Entscheidung vom 20.02.2006 (Az: Sch-Urh 39/02; nicht bestandskräftig) zusammengefasst festgestellt,

dass einer Verwertungsgesellschaft der Gesamtvertragsabschluss insbesondere dann nicht zumutbar sei, wenn der von ihr erbrachten Leistung (finanzielle Vergünstigung durch Vorzugstarife) nicht diejenigen Vorteile gegenüberstehen, die eine solche Vergünstigung rechtfertigen, wie z.B. Hilfestellung bei der Abwicklung und Kontrolle von Einzelverträgen sowie eine Verwaltungsvereinfachung. Sei mit einer spürbaren Erleichterung des Inkassos und der Kontrolle nicht zu rechnen, brauche die Verwertungsgesellschaft keinen Gesamtvertrag abzuschließen.

Zu Frage 4.13

Wenn kein Gesamtvertrag zustande kommt, werden die Normalsätze der Tarife der GEMA angewandt, d.h. diese Nutzer erhalten den bei Gesamtverträgen grundsätzlich gewährten Nachlass von 20 % auf die Normalsätze nicht.

Zu Frage 4.14

Aufgrund der Bezugnahme auf „Händler“ und Importeure“ verstehen wir diese Frage dahin, dass diese sich auf die von der ZPÜ abgeschlossenen Gesamtverträge bezieht, mit denen der gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG geltend gemacht wird. Insoweit gilt folgendes:

Die GEMA als geschäftsführende Gesellschafterin der ZPÜ ist der Auffassung, dass der Markt für vergütungspflichtige Speichermedien und Geräte grundsätzlich vollständig erfasst wird. Die von Nutzerverbänden, insbesondere dem Informationskreis AufnahmeMedien (IM) aufgestellte Behauptung, die von den gesamtvertraglich gebundenen Mitgliedsfirmen entrichteten Vergütungen seien höher als der Marktanteil dieser Firmen, konnte bislang in keiner Weise substantiiert nachgewiesen werden. Fälle, die der ZPÜ als Beispiele für eine mögliche Nichterfassung von Vergütungsschuldern gemeldet wurden, wurden jeweils mit dem Ergebnis überprüft, dass die betreffenden Vergütungsschuldner von der ZPÜ vollständig erfasst waren.

5. Verteilung

Zu Frage 5.1

Im Rahmen der Verteilung der GEMA gilt grundsätzlich die in der Fragestellung beschriebene Regel.

Der Verteilungsplan der GEMA berücksichtigt jedoch auch den in § 7 Satz 2 UrhWG enthaltenen Grundsatz, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind, ferner das sich aus § 8 UrhWG ergebende Gebot zur sozialen Förderung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Verteilung der Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft schon aus Kostengründen nicht ausschließlich an dem in der Fragestellung formulierten Leistungsprinzip ausrichten kann. Je stärker im Rahmen der Verteilung versucht wird, das Leistungsprinzip umzusetzen und die Ausschüttung an der jeweiligen Einnahme zu orientieren, desto stärker steigen die hierzu erforderlichen Verwaltungskosten. Der Bundesgerichtshof hat deshalb in der Ent-

scheidung GEMA-Wertungsverfahren zutreffend darauf hingewiesen, dass die Berechtigten im Interesse eines möglich geringen Verwaltungsaufwandes Schätzungen, Pauschalierungen und sonstige Vereinfachungen in der Berechnung hinnehmen müssen, die sich aus dem wirtschaftlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit ergeben (BGH GRUR 1988, 782, 783, GEMA-Wertungsverfahren).

Zu Frage 5.1.1 und 5.1.2

Die in der Fragestellung zu 5.1. genannte Regel gilt nicht für diejenigen Beträge, die von der GEMA für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden (s. dazu Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allgemeine Grundsätze § 1 Ziff. 4 lit. a); Verteilungsplan für das Mechanische Vervielfältigungsrecht, Allgemeine Grundsätze § 1 Ziff. 2).

Die Verteilung der hier zur Verfügung gestellten Beträge erfolgt in Umsetzung der gesetzlichen Gebote des § 7 Satz 2 und 8 UrhWG.

Regelungen zur kulturellen Bewertung von Werken haben im Verteilungsplan selbst, so insbesondere in Gestalt der Punktbewertungen für Musikwerke in den Verrechnungsschlüsseln des Verteilungsplans A, Abschnitte X bis XII, ihren Niederschlag gefunden.

Zu Frage 5.2 und 5.3

Für die nach dem Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht abgerechneten Einnahmen der GEMA gilt der einheitliche Kostensatz im Aufführungs- u. Senderecht (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allgemeine Grundsätze § 1 Ziff. 2). Dieser betrug 21,4494 % im Geschäftsjahr 2005.

Der einheitliche Kostensatz im Aufführungs- u. Senderecht ist vom durchschnittlichen Kostensatz der GEMA zu unterscheiden, der sich aus dem Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung der GEMA errechnet. Der durchschnittliche Kostensatz der GEMA betrug 14,1 % im Geschäftsjahr 2005.

Für die nach dem Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht abgerechneten Einnahmen gelten feste Kommissionen. Eine Aufstellung über die derzeit geltenden Kommissionssätze fügen wir dieser Antwort als **Anlage 3** bei.

Zu Frage 5.4

Die GEMA ist eine Einheit für die Wahrnehmung der betreffenden Rechtekategorien und hat insofern gemeinsame organisatorisch-technische Unterstützungen für die Rechtewahrnehmungen in den verschiedenen Rechtekategorien.

Innerhalb des Aufführungs- und Senderechts gilt für sämtliche Verrechnungssparten ein einheitlicher Kostensatz (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allgemeine Grundsätze § 1 Ziff. 2). Dies bedeutet, dass die Verrechnungssparten des Aufführungs- und Senderechts mit einem Durchschnittskostensatz belastet wer-

den, der von den tatsächlichen Kosten der Rechtewahrnehmung in den einzelnen Sparten unabhängig ist. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, Musikknutzungen richtig und vollständig zu erfassen, ohne die dafür konkret entstehenden Kosten den jeweils erzielten Einnahmen zuordnen zu müssen. Dies ist insbesondere im Falle der Entstehung neuer Musikknutzungen (Beispiel: Online-Nutzungen) oder bei der Einführung neuer Erfassungstechniken (Beispiel: Diskotheken-Monitoring, dazu sogleich) sinnvoll. Eine direkte Belastung der jeweiligen Einnahmen mit den jeweiligen Kosten hätte hier prohibitive Wirkung.

So hat beispielsweise die GEMA die Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Diskotheken bis Geschäftsjahr 2004 als Zuschlag auf die im Rundfunk gesendeten bzw. in Unterhaltungsmusikveranstaltungen aufgeführten Werke verrechnet. Da die im Rundfunk und in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik einerseits und in Diskotheken andererseits genutzten Repertoires nicht mehr übereinstimmten, konnten die Einnahmen aus Musikwiedergaben in Diskotheken nicht entsprechend der tatsächlichen Musikknutzung in diesem Bereich und damit nicht mehr entsprechend der in Ziffer 5.1 des Fragebogens genannten Regel ausgeschüttet werden. Um eine einnahmebezogene Verteilung zu ermöglichen, wurde von den Berechtigten eine Änderung des Verteilungsplans beschlossen, so dass die in Diskotheken wiedergegebenen Werke ab Geschäftsjahr 2005 nunmehr durch ein Monitoring-Verfahren konkret ermittelt werden (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Ausführungsbestimmungen Abschnitt VIII, Ziffer 4 lit. e). Das hierfür erforderliche Monitoring-Verfahren ist technisch anspruchsvoll und kostenaufwendig. Die Berechtigten der GEMA haben sich unter dem Gesichtspunkt der Solidargemeinschaft dazu entschieden, die für die Einrichtung eines solchen Monitoring-Verfahrens entstehenden Kosten gemeinsam über den einheitlichen Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht zu tragen.

Zu Frage 5.5 und 5.6

Sämtliche nach dem Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht verrechneten Einnahmen werden zunächst um den im Aufführungs- und Senderecht geltenden einheitlichen Kostensatz der GEMA vermindert (s. dazu oben Frage 5.2). Von den sich so ergebenden Nettoeinnahmen im Aufführungs- und Senderecht werden anschließend weitere 10% abgezogen, der so genannte 10%-Abzug für soziale und kulturelle Zwecke (Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Allgemeine Grundsätze § 1 Ziff. 4 lit. a) Abs. 1).

Bei den nach dem Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht verrechneten Einnahmen findet ein solcher Abzug nicht statt. Dieses hat historische Gründe.

Zu Frage 5.7

Siehe dazu oben 5.1.1 und 5.1.2.

Zu Frage 5.8

Die kulturelle Förderung der GEMA kommt allen Berechtigten zugute, d.h. sowohl ordentlichen als auch angeschlossenen und außerordentlichen Mitgliedern. Die sich aus den Verteilungsplänen A, B und C ergebenden Ansprüche sowie die sich aus den Geschäftsordnungen für die verschiedenen Wertungsverfahren ergebenden Ansprüche stehen allen Berechtigten der GEMA in gleicher Weise zu.

Zu Frage 5.9

Nach dem Verteilungsplan der GEMA werden auch Verlage an der Ausschüttung beteiligt (s. dazu auch oben).

Der geltende Verteilungsplan der GEMA geht zurück auf den ab 01.01.1950 in Kraft getretenen Verteilungsplan. Die Beschlussfassung über diesen Verteilungsplan erfolgte nach dem bis heute vorgesehenen Verfahren getrennt nach Berufsgruppen (siehe dazu Satzung der GEMA § 11 und oben 3.3). Dies bedeutet, dass die Beteiligung der Verleger mit Zustimmung der originär berechtigten Komponisten und Textdichter eingeführt worden ist.

Zu Frage 5.10

Die Urheber (Komponisten und Textdichter) übertragen der GEMA zur Wahrnehmung alle ihnen zustehenden Urheberrechte einschließlich der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach Maßgabe des Berechtigungsvertrags. Auf dieser Grundlage erfolgt die Verteilung nach den Verteilungsplanbestimmungen der GEMA, die bei verlegten Werken auch eine Beteiligung der Verleger vorsehen.

Die GEMA hat nach Einführung der Vorschrift des § 63a UrhG im Jahr 2002 die Beteiligung der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen, insbesondere aus privater Vervielfältigung nach § 54 Abs. 1 UrhG, nicht verändert.

Bei dem gesetzlichen Vergütungsanspruch für private Vervielfältigung handelt es sich um einen Ausgleich dafür, dass der Gesetzgeber für den Bereich der privaten Vervielfältigung eine Ausnahme vom exklusiven Recht der Vervielfältigung nach § 16 UrhG gemacht hat. Gäbe es diese Ausnahme und den dazugehörigen Vergütungsanspruch nicht, so wären auch die im privaten Bereich vorgenommenen Vervielfältigungen nach § 16 UrhG erlaubnispflichtig. Inhaber des Rechts aus § 16 UrhG sind jedoch im Bereich des angloamerikanischen Repertoires nicht die Urheber, sondern die Verlage. Das angloamerikanische Repertoire hat in den wichtigsten Nutzungsbereichen einen sehr hohen Marktanteil und macht den überwiegenden Anteil des von der GEMA wahrgenommenen ausländischen Repertoires aus (siehe dazu oben 1.4). Eine Veränderung der Verlegerbeteiligung an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung wäre für das angloamerikanische Repertoire deshalb sachlich nicht begründet.

Die Einnahmen der GEMA aus privater Vervielfältigung werden als Zuschlag zu den Einnahmen aus dem Rundfunk und aus der Ton- und Bildtonträgervervielfältigung verteilt. Um die Verlegerbeteiligung an diesen Einnahmen zu ändern, wäre eine Änderung des Verteilungsplans erforderlich. Von dieser Änderung wäre nur ein sehr

geringer Teil des Repertoires betroffen, da das Gesetz nur für Werke gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen und angemeldet wurden, nicht aber für Altrechte. Die GEMA hat sich deshalb dafür entschieden, die bei der VG-Wort geführte Auseinandersetzung um die Höhe der Verlegerbeteiligung am Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beobachten und deren Ergebnis abzuwarten.

Zu Frage 5.11

Nein.

6. Aufsicht

Zu Frage 6.1

In den letzten 10 Jahren gab es im Falle der GEMA keine aufsichtsrechtliche Beanstandung von Bestimmungen der Satzung, des Berechtigungsvertrages oder des Verteilungsplans.

Zu Frage 6.2

In den letzten 10 Jahren gab es gegenüber der GEMA keine Rügen des Bundeskartellamts.

7. Europäische Perspektiven

Zu Frage 7.1

Aus Sicht der GEMA wird durch die Forderung der Kommission nach mehr Transparenz in der Empfehlung vom 18. Mai 2005 kein Handlungsbedarf für die deutschen Verwertungsgesellschaften begründet. Der Rechtsrahmen für die Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften ist in Deutschland mit dem UrhWG sehr ausführlich und weit besser als in den meisten anderen europäischen Ländern geregelt. Darüber hinaus verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das GEMA Jahrbuch, in dem alle für die Wahrnehmungstätigkeit der GEMA maßgeblichen Regelwerke abgedruckt sind sowie auf das Handbuch Recht und Praxis der GEMA, herausgegeben von Kreile/Becker/Riesenhuber, in dem die wichtigsten Regelwerke der GEMA ausführlich kommentiert sind.

Zu Frage 7.2

Eine anerkannte Definition dafür, was unter einer „gerechten“ Verteilung im Sinne von Ziffer 10 der Empfehlung der Kommission vom 18.05.2005 zu verstehen ist, gibt es nicht. Der deutsche Gesetzgeber hat davon abgesehen, einen derartigen subjektiven Begriff als Maßstab für die Ausgestaltung der Verteilung vorzugeben und hat statt dessen in § 7 Satz 1 UrhWG die Vorgabe gemacht, dass eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln aufzuteilen hat, die

ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan der GEMA steht mit dieser Vorgabe voll in Einklang.

Das in Ziffer 13 lit. b der Empfehlung genannte Gleichbehandlungsgebot wird von der GEMA beachtet. Sie ist hierzu schon aufgrund der Bestimmungen der §§ 6 und 7 UrhWG verpflichtet. Für die GEMA ergibt sich deshalb aus der neuen Empfehlung kein weiterer Handlungsbedarf.

8. Zukunftsperspektiven

Zu Frage 8.1

Die Rechteinhaber und die Verwertungsgesellschaften begrüßen DRM als eine Möglichkeit, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu kontrollieren.

Bis heute sind DRM-Systeme jedoch nicht geeignet, das Pauschalvergütungssystem zu ersetzen. Eine flächendeckende individuelle Lizenzierung, die zu einer angemessenen, leistungsbezogenen Vergütung für die Urheber und zu einer nutzungsabhängigen Bezahlung durch die Verbraucher führt, ist mit DRM-Systemen nicht möglich.

DRM-Systeme sind insbesondere noch immer nicht ausreichend sicher und effektiv. Sie sind nicht interoperabel und kompatibel und deshalb mangelt es an der Akzeptanz der Verbraucher. Aus Gründen der Kosteneffizienz ist der Einsatz von DRM nicht für jeden Rechteinhaber sinnvoll oder verfügbar. Das massenhafte Vervielfältigen digitaler urheberrechtlich geschützter Inhalte ist bis heute durch DRM nicht erkennbar vermindert worden. Außerdem ist das frei verfügbare analoge und digitale Repertoire unübersehbar und wächst weiter. Diese Werke sind nachträglich von DRM-Systemen nicht erfassbar.

Das Nebeneinander von DRM-Systemen und pauschalen Vergütungen für private Vervielfältigung führt entgegen einer immer wieder geäußerten Behauptung der Industrie nicht zu einer Doppelvergütung der Urheber bzw. zu einer Doppelbelastung der Verbraucher. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Vergütung für den Online-Erwerb – z.B. der Download eines Musikwerkes - und die Vergütung für die private Vervielfältigung auf unterschiedliche Nutzungen beziehen.

Für den Online-Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Wege des Downloads gilt insoweit nichts anderes als für den Offline-Erwerb eines solchen Werkes in Gestalt eines physischen Tonträgers. In beiden Fällen erwirbt der Endverbraucher ein Musikwerk zur anschließenden Nutzung durch Wiedergabe. Nur dieser Erwerb wird durch die Verwertungsgesellschaften lizenziert. Alle weiteren Vervielfältigungen, sowohl des online als auch des offline erworbenen Werkes, unterfallen dem Bereich der gesetzlich erlaubten privaten Vervielfältigung und werden von DRM-Systemen nicht erfasst. DRM-Systeme sind somit lediglich ein Online-Vertriebsmodell für urheberrechtlich geschützte Inhalte. Sie sind jedoch nicht dazu geeignet, auch die private Vervielfältigung zu lizenzieren, da die private Vervielfältigung bereits auf der Grundlage einer gesetzlichen Lizenz erlaubt ist.

Im Ergebnis kann auf das derzeitige Vergütungssystem für die private Vervielfältigung damit nicht verzichtet werden.

Zu Frage 8.2

In der Empfehlung vom 18. Mai 2005 hat sich die Kommission für einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um Mitglieder ausgesprochen. Die GEMA hat sich dieser Aufgabe gestellt, indem sie mit der englischen Verwertungsgesellschaft MCPS/PRS ein Gemeinschaftsunternehmen unter der Bezeichnung CELAS (Centralized European Licensing and Administrative Service) gegründet hat. In CELAS wird das anglo-amerikanische Repertoire des Musikverlages EMI für den Bereich Online-Nutzungen administriert. Die GEMA geht davon aus, dass im Bereich der Online-Nutzungen weitere Großverlage ihr Repertoire in dieser Weise an einzelne Verwertungsgesellschaften vergeben werden, um eine zentrale, europaweite Rechtevergabe durchführen zu können.

Ein Bedarf für eine derartige zentrale europaweite Rechtevergabe ist jedoch nur in den Bereichen zu sehen, in denen es auch zu grenzüberschreitende bzw. EU-weiten Nutzungen kommt, so also insbesondere im Online-Bereich. Insbesondere im klassischen Bereich des Aufführungs- und Senderechts wird es jedoch auch in Zukunft sinnvoll bleiben, dass die Rechtswahrnehmung durch die verschiedenen Verwertungsgesellschaften territorial begrenzt für ihr jeweiliges Verwaltungsgebiet erfolgt.

Zu Frage 8.3

Das Aufkommen der ZPÜ für Geräte wird auf Grund der gesetzlichen Neuregelungen von EUR 93,4 Millionen in 2005 (ohne Vergütungsaufkommen für PCs) auf EUR 81,68 Millionen in 2007 (einschließlich Vergütungsaufkommen für PCs) zurückgehen, d.h. also um EUR 11,72 Millionen. Bei Bereinigung um das Vergütungsaufkommen für PC ergibt sich sogar ein Rückgang um EUR 37,87 Millionen.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Rückgang des Aufkommens der ZPÜ für Speichermedien (EUR 72,47 Millionen in 2005) zu befürchten. Eine genaue Bezifferung dieses Rückgangs ist uns nicht möglich, da dies eine Einschätzung der Preisrückgänge und des Verhaltens der Vergütungsschuldner voraussetzt.

Bei dem dann verringerten Aufkommen wird in jedem Falle zusätzlich zu berücksichtigen sein, dass eine Vergütung für Speichermedien bisher nur den Berechtigten nach § 54 UrhG zusteht. Durch die Aufhebung der Trennung von Vervielfältigungen im Wege der Ton- und Bildaufzeichnung (bisher § 54 UrhG) und Vervielfältigungen im Wege der Reprographie (bisher § 54a UrhG) durch § 54 UrhG RegE steht nun auch den Berechtigten der die Reprographierechte vertretenden Verwertungsgesellschaften ein Anteil am Speichermedienaufkommen zu, der noch abgezogen werden muss. Folge ist, dass den am Aufkommen der ZPÜ beteiligten Berechtigten entsprechend weniger zufließen wird.

Zu Frage 8.4

Strukturelle Benachteiligungen von Marktteilnehmern sehen wir nicht.

Zu Frage 8.5

Ein Bedürfnis für einen stärkeren Schutz kleinerer Berechtigter - für Verwerter und Nutzer kann die GEMA nicht sprechen - sehen wir nicht. Die Berechtigten sind durch das Kuriensystem und durch das Abstimmungsverfahren im Aufsichtsrat (siehe zu beidem oben 3.2.) sowie durch den Gleichbehandlungsgrundsatz davor geschützt, dass Gruppen von Berechtigten Partikularinteressen durchsetzen.

Zu Frage 8.6

Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte (Satzung der GEMA § 2 Ziff. 2 Satz 1).

Ein aktuelles Beispiel in dem ein Dritter der GEMA Rechte zur Verwertung übertragen hat, ist das Gemeinschaftsunternehmen CELAS (s. dazu oben 8.2).